

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Hermann Starke in Großenhain.

No. 23.

Sonnabend, den 23. Februar

1867.

Bekanntmachung. Am 26. December vorigen Jahres sind aus dem Gute Carl Ernst Reif's zu Uebigau ein zweimännisch Federbett nebst dazu gehörigem Kopfkissen, beide von schwarz und weiß gestreiftem Inlet und mit etwas defectem blauleinenen Ueberzug, ein grauleinenes Strohtuch, ein Paar schwarze Lederhosen, eine Lederschürze, eine baumwollene gestrickte Jacke, eine halbwollene Zeugweste mit eingesehtem Barchentrücken spurlos entwendet worden, was zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen andurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, den 18. Februar 1867.

Das Königliche Gerichtsammt.

Pechmann.

F.

Bekanntmachung, die Veränderung in der Ausgabe der Stättegeldzettel zu den hiesigen Wochenmärkten betreffend.

Es ist häufig vorgekommen, daß, wenn bei Revisionen zu den hiesigen Wochenmärkten Händler ohne Stättegeldzettel betroffen wurden, dieselben sich mit der Ausrede schützen wollten, sie hätten den Marktmeister oder den betreffenden, mit Verausgabung der Stättegeldzettel beauftragten Polizeidiener nicht auffinden können. Um dem in Zukunft vorzubeugen und damit Stättegeldhinterziehungen möglichst zu verhüten, hat der Stadtrath beschlossen, die Stättegeldzettel durch die betreffenden Beamten an bestimmten Orten austheilen zu lassen. — Diejenigen Händler und Fieranten, welche zu den hiesigen Wochenmärkten auf dem **Hauptmarkte, an der Kirche, oder, was die Schweinehändler anbelangt, auf dem Neumarkt** feil halten, haben daher **vom 1. März dieses Jahres ab** die Stättegeldzettel im **Wachlocale im Parterre des hiesigen Rathhauses**, diejenigen Händler und Fieranten aber, welche auf dem **Frauenmarkt** feil halten, von demselben Zeitpunkte ab ihre Stättegeldzettel in der Parterrestube des der verw. Böttcher Auguste Bertha Claus am Frauenmarkte gehörigen Hauses Nr. 281 des Brandversicherungs-Catasters zu lösen.

Die bezeichneten Stättegeld-Einnahmen werden in den Monaten Januar, Februar, März, April, September, October, November, December von **früh 8 Uhr** an, und in den Monaten Mai, Juni, Juli, August von **früh 7 Uhr** an geöffnet sein, und darf kein Händler den Verkehr eröffnen, bevor er nicht einen Stättegeldzettel gelöst hat. — Würden später bei den vorzunehmenden Revisionen Händler oder Fieranten ohne Stättegeldzettel betroffen werden, so würden dieselben unnachsichtlich in die Hinterziehungsstrafen genommen werden.

Großenhain, den 21. Februar 1867.

Der Stadtrath.

Kunze.

Erinnerung. Die auf die Grundsteuern des abgelaufenen ersten Hebetermins von vielen Beitragspflichtigen noch zu leistenden Zahlungen sind nunmehr sofort und spätestens **bis zum Schlusse laufenden Monats** an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme zu berichtigen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsverfahren unnachsichtlich verschritten werden wird.

Großenhain, am 13. Februar 1867.

Der Stadtrath.

Kunze.

Bekanntmachung. Alle innerhalb der Zeit vom 1. October 1860 bis zum 30. September 1861 gebornen, zu bevorstehenden Ostern **schulpflichtig werdenden Kinder** im städtischen Schulbezirke sind

Sonntag, den 24. Februar 1867,

vormittags von 10—12 oder nachmittags von 2—4 Uhr

im Knabenschulgebäude eine Treppe hoch **anzumelden**. Hierbei sind erforderlich:

- 1) der Nachweis über die geschene Schutzblatterimpfung — gemäß der Cultus-Ministerial-Berordnung vom 18. November 1857,
- 2) die Angabe der betreffenden Hausnummer — behufs der Anfertigung des Schulgeldcatasters,
- 3) für die auswärts gebornen Kinder die Beibringung eines Taufzeugnisses.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Cultus-Ministerial-Berordnung vom 8. August 1864 die Aeltern und Erzieher in das schulpflichtige Alter tretender Kinder berechtigt sind, auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, in welchem die geistige oder körperliche Unreife eines